

**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für das Ergänzungsfach Religionswissenschaft
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 13. November 2007 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt. Der Rektor hat die Ordnung am 5. Januar 2009 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau, Umfang und Inhalt des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach: Religionswissenschaft (60 LP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Für das Ergänzungsfach Religionswissenschaft werden Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache empfohlen.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

**§ 4
Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums im Ergänzungsfach Religionswissenschaft ist es, Kompetenzen im Umgang mit den lebenden religiösen Traditionen der Welt sowie den insbesondere vom Christentum religiös geprägten Wertvorstellungen unserer Gesellschaft zu erwerben.

- (2) Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fachgebieten Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft.
- (3) Der Studiengang kombiniert solide Grundkenntnisse der Religionen und lebensweltbezogenes Basiswissen über die gesellschaftsprägenden Religionstraditionen mit interreligiös-kommunikativen Problemstellungen.
- (4) Das Studium stärkt die Sensibilität gegenüber religiösen Werten und Handlungen. Die Studierenden erlernen den kompetenten Umgang mit differenten religiös-kulturellen Denkweisen und Handlungspraxen.

§ 5

Aufbau, Umfang und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Ergänzungsfaches Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS)
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Die Untergliederung des Faches *Religionswissenschaft* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Die zwei Module des ersten Studienjahres im Umfang von 20 Leistungspunkten thematisieren: Grundkenntnisse der gegenwartsprägenden Religionstraditionen, Problembewusstsein für die Pluralität religiöser Weltdeutungen und Sinnorientierungen in Lehre und Praxis, zentrale ethische Probleme der Religionen, Begegnung der Religionen in Geschichte und Gegenwart, Auseinandersetzung der Religionen mit der Säkularität; religionswissenschaftliche Theorien, Methoden und Disziplinen (Religionsgeschichte, Systematische Religionswissenschaft), Geschichte und Terminologie des Faches:
- BA_RW_1 Religiöse Traditionen der Gegenwart
 - BA_RW_2 Einführung in die Religionswissenschaft
- (4) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Studienfach erweitert. Es sind die beiden nachfolgenden Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen. Diese Module vermitteln einen Überblick über die Institutionen bzw. die sozial- und frömmigkeitgeschichtliche Entwicklung des Christentums. Sie thematisieren die schriftlichen, mündlichen und non-verbale Quellen der Religionsgeschichte („Heilige Schriften“) und vermitteln den Studierenden Grundkenntnisse über den Charakter und die Entstehung der biblischen Schriften (AT/NT).
- BA_RW_3 Spezielle Religionsgeschichte: Geschichte und Lehren des Christentums
 - BA_RW_6 Quellen der Religionsgeschichte
- (5) Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft um die aktive Erforschung „religiöser Lebenswelten“. Zugrunde liegt ein religionsphänomenologisch-kontextualer Ansatz, der sich von der klassischen Religionsphänomenologie entfernt hat und insbesondere anthropologische, soziale und alltagsorientierte Fragestellungen aufnimmt. Diesen lebensweltlichen Ansatz ergänzt ein weiteres Modul, das Grundkenntnisse über die durch Kommunikation, Kooperation und Konkurrenz geprägten religiös-gesellschaftlichen Situationen der Religionen in heutigen europäischen Gesellschaften, insbesondere in Deutschland, vermittelt.
- BA_RW_4: Religiöse Lebenswelten
 - BA_RW_5: Religion(en) in den Gesellschaften Europas

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) Über Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden auch vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Die Fachmodule gehen gemäß § 15 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen geschieht durch die Modulverantwortlichen und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Religionswissenschaft bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena